

Kurztitel

Maß- und Eichgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 115/2010

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

31.12.2010

Außerkrafttretensdatum

19.06.2017

Abkürzung

MEG

Index

95/02 Maß- und Eichrecht

Text

§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

1. ein Jahr
bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide,
2. zwei Jahre
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
3. drei Jahre bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,
4. vier Jahre
 - a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
 - b) Härteprüfdiamanten,
5. fünf Jahre
 - a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,
 - b) bei Zustands-Mengennummern für Gase,
 - c) bei Transportbehältern,
 - d) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,

- e) bei Messgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Messgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
 - f) bei Mengenumessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
 - g) bei elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip,
6. acht Jahre
- a) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
 - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 9 festgesetzt sind,
 - c) bei elektrischen Tarifgeräten,
 - d) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m³/h
7. 10 Jahre
- a) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
 - b) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
(Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)
8. zwölf Jahre
- a) bei Balgengaszählern,
 - b) bei Transportbehältern auf Schiffen,
9. sechzehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
- a) ohne Zusatzeinrichtung,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitartifizählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitartifizählwerk.
(Anm.: Z 10 aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)

Schlagworte

Kaltwasserzähler, Warmwasserzähler

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2017

Gesetzesnummer

10011268

Dokumentnummer

NOR40124094